

Arbeitgebers erstreckt sich nach § 618 B. G.-B. auf die Räume, auf die Vorrichtungen und Gerätschaften, die er zur Verrichtung der Dienste zu beschaffen hat, dazu gehören aber natürlich die Räumlichkeiten und Einrichtungen ausserhalb seiner eigenen Betriebsstätte nicht. Freilich ist es seine Pflicht, auf die besondere Gefahr aufmerksam zu machen und zu vermehrter Vorsicht nachdrücklich zu ermahnen; ebenso wird er seine Angestellten nicht für Arbeiten an einer Turmuhr verwenden können, wenn er weiss, dass die Zugänge zu dieser letzteren oder deren sonstige Umgebung, oder ihre eigene Verfassung Gefahren bestimmter Art befürchten lässt, also etwa weil sich Zeichen von Baufälligkeits eingestellt haben.

L. F. Unbefugte Führung des Meistertitels. Gegen das Verbot, sich unbefugterweise den Meistertitel beizulegen, verstösst keineswegs bloss derjenige, der zu Geschäftszwecken sich Uhrmachermeister nennt, während er in Wirklichkeit diesen Titel nicht erworben und nicht verdient hat. Auch bei anderen als geschäftlichen Gelegenheiten und Anlässen ist es unstatthaft, sich ohne Berechtigung den Meistertitel beizulegen, und wer hiergegen verfehlt, macht sich strafbar. Um nur ein Beispiel anzuführen, so verstösst es unbedingt gegen das Gesetz, wenn ein Uhrmacher, dem der Meistertitel nicht zusteht, sich in Familienangelegenheiten vor dem Standesbeamten als Uhrmachermeister bezeichnet, oder wenn er unter diesem Titel Eintragungen in das Güterrechtsregister bewirkt, ja, schon wenn er sich etwa in die Kurliste eines Badeortes als Uhrmachermeister einträgt. Es verhält sich mit dem Meistertitel in allen diesen Beziehungen nicht anders, wie mit dem Dokortitel und anderen Bezeichnungen, die auf einen Rang, auf eine öffentliche Würde u. s. w. hindeuten. Gerade hierin aber gibt sich ja auch dieselbe Auffassung kund, die dem Bestreben zu Grunde liegt, dem Meistertitel wieder zu seinen alten, vollen Ehren zu verhelfen.

Ph. L. Vorgehen gegen einen säumigen Käufer. Gegenüber dem Käufer, der die Abnahme der Ware verweigert, ist der Verkäufer nach dem neuen Rechte keineswegs mehr auf die Vornahme des Selbsthilfeverkaufs angewiesen, er kann vielmehr dem anderen Teile zur Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen, also zur Abnahme der Ware eine angemessene Frist setzen mit dem Hinzufügen, dass er nach Ablauf derselben vom Vortrage zurücktreten, bezw. Schadensersatz fordern werde. Hält nun der Käufer diese Frist nicht ein, so kann der Verkäufer, ohne sonst zu irgend welcher Massnahme oder Formalität schreiten zu müssen, Schadensersatz fordern, d. h. Zahlung desjenigen Betrages, den er verdient haben würde, wenn das Geschäft in Ordnung gegangen wäre. Es ist gar nicht einmal nötig, dass er, um diesen Anspruch geltend zu machen, die Ware selbst in Händen habe; er muss sich nur in der Lage befinden haben, sie dem Käufer rechtzeitig anzudienen. Freilich lässt sich ein solcher Schaden nicht immer genau liquidieren, und in dieser Hinsicht verdient der Selbsthilfeverkauf den Vorzug; allein andererseits ist letzterer, um als für Rechnung des Käufers geschehen anzusehen zu werden, von mancherlei Förmlichkeiten abhängig, gegen die erfahrungsgemäss nur allzu oft verstossen wird. Jeder der beiden Wege hat also seine Vorzüge, aber auch seine Nachteile.

K. M. in K. Im Mahnverfahren beträgt die Frist, während welcher der Schuldner Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl erheben kann, nach neuem Rechte nicht mehr zwei, sondern nur eine Woche. Diese Frist wird vom Tage der Zustellung des Zahlungsbefehles an gerechnet. Erhebt der Schuldner innerhalb ihrer keinen Widerspruch, und befriedigt er auch den Gläubiger nicht, so kann letzterer beim Gericht erwirken, dass der Zahlungsbefehl für vollstreckbar erklärt werde. Andererseits aber ist wohl zu beachten, dass der Schuldner seinen Widerspruch auch nach Ablauf der Frist von einer Woche erheben kann, so lange bis die Vollstreckungsklausel nicht erteilt worden ist. Es liegt daher im Interesse des Gläubigers, diese Klausel so schnell als möglich zu erwirken, um einem etwaigen nachträglichen Widerspruche des Schuldners zuvor zu kommen. Ein Zahlungsbefehl aber, der für vollstreckbar erklärt worden ist, wird ebenso behandelt, wie ein ebensolches Gerichtsurteil. Endlich ist zu bemerken, dass, wenn der Schuldner rechtzeitig Wider-

spruch erhebt, der Gläubiger binnen sechs Monaten die Klage anbringen muss, andernfalls der Zahlungsbefehl in jeder Hinsicht seine Wirksamkeit verliert.

Carl R . . . g. Ueber die Ausbildung, die dem Lehrlinge zu teil werden soll, enthält das Gesetz nur folgende beide Bestimmungen: Der Lehrherr hat dafür zu sorgen, dass dem Lehrlinge eine planmässige und zugleich auch zweckentsprechende Anleitung in allen Zweigen des Betriebes, bezw. des Faches zu teil werde; andererseits aber hat er den Lehrling zum regelmässigen Besuche der Fortbildungs-, bezw. Fachschule anzuhalten und ihm hierzu, sowie zur Erledigung der dort dem Lehrlinge erteilten Aufgaben die genügende Zeit zu gewähren. Mehr verlangt das Gesetz von dem Lehrherrn nicht. Soll daher der Lehrling auf Wunsch seines Vaters noch besonderen Unterricht in der einen oder der anderen Disziplin (z. B. in der Buchführung, in der Korrespondenz oder in fremden Sprachen) von Privatlehrern empfangen, so hat er selbst hierfür die Kosten zu tragen, und der Lehrherr ist nicht verpflichtet, für die Zwecke dieser besonderen Fortbildung dem Lehrlinge die erforderliche freie Zeit zu geben; der Unterricht muss also in die geschäftsfreien Stunden verlegt werden. Eine Unbilligkeit wird man hierin kaum erblicken können, wenn man erwägt, dass die Rücksichten, die das Gesetz im Interesse des Lehrlings von dem Lehrherrn jetzt schon fordert, beträchtlich weit gehen und ein nicht unerhebliches Mass derjenigen Zeit erfordern, die der Lehrling sonst im Nutzen des Lehrherrn zu verwenden haben würde.

Dr. B.

Patentbericht für Klasse 83 — Uhren.

Mitgeteilt von Prof. F. Ant. Hubbuch, Patentanwalt, Strassburg i. E., Rosheimer Strasse 16.

Monat Juni 1905.

a) Patent-Anmeldungen.

- 83a. B. 39306. Kalenderwerk mit zentrisch gelagerten Anzeigescheiben. James Ballantyne, Boston.
 83a. G. 20409. Unzerbrechliche Zeigerbedeckung aus Celluloid oder dergl. für Taschen- und Pendeluhren. George James Gilby, Strathmore, Surrey, Engl.
 83a. S. 20296. Aufzieh- und Zeigerstell-Vorrichtung für Taschenuhren. Henry Sandoz, Tavannes (Schweiz).
 83a. H. 32383. Bügelbefestigung für Uhren. Gustav Häusler, Hannover, Celler Heerstrasse 3.
 83b. C. 12934. Durch Stromunterbrechung geregelte Uhr, welche sich zu bestimmten Zeiten in den Regelstromkreis selbsttätig einschaltet. Frederick Augustus Chandler, Leamington, und Bahno Bonnicksen, Coventry, England.

b) Patent-Erteilungen.

- 82a. 162566. Uhr mit Kuckuck-, Wachtel- oder Trompetenruf. Theodor Weisser, Heidelberg, Bergstrasse 38.

c) Gebrauchsmuster.

- 83e. 249235. In kardanischem Gelenk gelagerte Spindel mit auswechselbarer Zentrierspitze. Les Fils de Henri Picard & Cie., La Chaux-de-fonds.
 83b. 252438. Elektromagnetische Aufziehvorrichtung für Uhren, mit einem zwischen den Gehäuseplatten senkrecht stehenden Elektromagneten. Emil Schultz, New York.
 83a. 252961. Gong-Einrichtung für Uhren mit in beliebiger Entfernung von seiner Spitze an den Klotz angeklebtem Stabgong. Schlenker & Kienzle, Schwenningen (Württ.).
 83a. 252964. Weckuhr mit durch die Alarmvorrichtung betätigter elektrischer Beleuchtung. Aug. Heuer, Hannover, Marschnerstrasse 18.
 83a. 253551. Aus einem dicht verschliessbaren Kasten mit einer im Innern federnd aufgehängten Kapsel bestehender Uhrhalter für Motorwagen und dergl. Franz Fröhle, Köln, Lindenstrasse 53.
 83a. 253553. Unruhwellen mit konischen Zapfen. Vereinigte Uhrenfabriken von Gebrüder Junghans und Thomas Haller, Schramberg.
 83a. 253686. Teilpendel-Verbindung, bei welcher sich beide Teile mittels dreier Führungen durch das Eigengewicht des Pendels gegenseitig zusammenziehen. Adolf Hummel Sohn, Regulateurfabrik „Badenia“, Freiburg i. B.
 83a. 253695. Uhrwerktragstuhl für Gehäuse verschiedener Weite und Werke verschiedener Pfeilerentfernung verwendbar, bestehend aus zwei an den beiden Seitenwänden des Gehäuses angebrachten, mit länglichen Werkbefestigungslöchern versehenen Winkelstücken. Adolf Hummel Sohn, Regulateurfabrik „Badenia“, Freiburg i. B.
 83a. 253696. Gegen das Pendant ohne Federung aufliegender Uhrenbügel mit Ansätzen an den Enden zur Aufnahme der Bohrung für starke Drehzapfen. Hermann Rieckmann, Stelle.